

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 18.12.2002, Zahl: 5/2003, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, § 16 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 (FAG), BGBl. I Nr. 3/2001 und des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 63/1982, jeweils in geltender Fassung, wird verordnet :

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

IV.

Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes

(1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittspreises zugänglich ist oder wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

(2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benützten und den Teilnehmer zugänglichen Räume bzw. Veranstaltungsflächen. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.

(3) Der Pauschbetrag berechnet sich wie folgt :

- | | |
|---|----------|
| a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz | |
| * bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung | |
| bis 50 Personen..... | 7 Euro |
| über 50 Personen..... | 14 Euro |
| * bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung | |
| bis 100 Personen..... | 11 Euro |
| über 100 Personen | 22 Euro |
| * bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung | |
| bis 150 Personen..... | 15 Euro |
| über 150 Personen..... | 30 Euro |
| * bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung | |
| von 150 Personen..... | 18 Euro |
| je weitere angefangene 50 Personen..... | 7 Euro |
| b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit.a) festgesetzten Pauschbeträge um..... | 50 v.H. |
| c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 10 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag um | 400 v.H. |
| d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 436 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 290 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen. | |